

KURZARBEIT- Vorgehensweise

1. Sie benötigen als erstes eine **Vereinbarung / Einverständniserklärung mit den Arbeitnehmern, falls es keine tarifliche Vereinbarung gibt**. Sollten Sie die Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit nicht von allen Arbeitnehmern zeitnah erlangen können, zeigen Sie trotzdem schon einmal die Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit an (siehe Punkt 3).

2. Verbrauchen Sie ggf. noch bestehenden Resturlaub aus dem Vorjahr und bauen Sie Überstunden ab

Für den Urlaub des Jahres 2020 genügt der Bundesagentur nach jetzigem Stand der Dinge grundsätzlich eine Urlaubsliste. Aus dieser Liste muss erkennbar sein, dass jeder Arbeitnehmer des Betriebes, für den KUG beantragt wird, in 2020 seinen gesamten, ihm zustehenden Urlaub verplant hat. Der Urlaub 2020 muss daher bis zu Anzeige des Arbeitsausfalls nicht vollständig genommen worden sein, auch nicht anteilig. Die Bundesagentur für Arbeit soll mit Blick auf den Erholungsurlaub für das Jahr 2020 aktuell sehr großzügig verfahren. Es ist trotzdem sinnvoll, auch aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gründen, eine Urlaubsliste anzufertigen und diese zusammen mit der Anzeige der Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit einzureichen.

3. Sie zeigen den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit an, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, i.d.R. ist das für unsere Mandanten die Agentur für Arbeit Elmshorn; 25320 Elmshorn;
Faxnummer:

+49 4121 480-500

- auf amtlichem Formular
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf
- möglichst per Telefax (Versandnachweis ist sinnvoll)
- Frist für die Anzeige des Arbeitsausfalls: Kalendermonat, in dem es erstmals zum Arbeitsausfall kam.

4. Daraufhin erlässt die Agentur einen Bescheid mit Vorgangsnummer, den sie uns bitte umgehend einreichen.

5. Erstellen Sie einen Stundenzettel, aus dem ersichtlich wird, welche Arbeitszeit je Kalendertag zu leisten gewesen wäre und wie sich diese in tatsächlich gearbeitete und Ausfallstunden aufteilt.

6. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Stundenzettel.

7. Bei positivem Bescheid von der Agentur für Arbeit (Punkt 4) kann bzw. muss jeden Monat ein Leistungsantrag auf Kurzarbeitergeld eingereicht werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird. Wir übermitteln den Erstattungsantrag an die Agentur für Arbeit. Zuständig ist hierfür die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Weitere Informationen finden Sie u.a. hier:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf